Gesamtfinanzierung und Genehmigungs-fähigkeit des Doppelhaushaltes 2020/2021 und der mittelfristigen Planung bis 2024

SchwäbischHall

Autor: Oscar Gruber, Fachbereichsleiter Finanzen

<u>§ 77 GemO</u>: Die Haushaltswirtschaft ist so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gewährleistet ist.

Kommunale Aufgaben

Selbstverwaltung / Eigener Wirkungskreis		Staatliche Aufgaben / Übertragener Wirkungskreis	
Pflichtige Aufgaben (zugewiesene)	**Freiwillige Aufgaben**	**Pflichtaufgaben** (Wahrnehmung für den Bund)	**Auftragsaufgaben** (Unterste Ebene der Landesverwaltung)
Entscheidung über „wie“	**Entscheidung über „ob“ und „wie“**	**Spielraum begränzt auf Organisation und Personalausstattung**	**Spielraum begränzt auf Organisation und Personalausstattung**
Beispiele: Feuerwehr, Schulinfrastruktur, Kita-Betreuung etc.	**Beispiele: Kultur, Sport, Soziales, Wirtschaftsförderung etc.**	**Beispiele: Pass-und Meldewesen, Standesamt etc.**	**Beispiele: Wahlen, Baugenehmigungen**
Unterliegen der Rechtsaufsicht		**Unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht**	
Politische Gestaltungsaufgaben / Entscheidung des Gemeinderates		**Ausführung staatlicher Aufgaben durch den Oberbürgermeister**	

Die Aufgabenerfüllung führt zum Ressourcenverbrauch → Mittelbedarf
Der Mittelbedarf wird durch Erzielung von Erträgen und Einzahlungen gedeckt.

in Anlehnung: https://www.kommunalwahl-bw.de/aufgabe_kommunen.html

Autor: Oscar Gruber, Fachbereichsleiter Finanzen

§ 78 GemO: Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (zur Deckung des Mittelbedarfs)

Rangfolge der Finanzierungsmittelbeschaffung:

1. **Sonstige Erträge u. Einzahlungen** _ keine Belastungen für den Bürger:
   FAG-Zuweisungen, Gemeindeanteile an ESt. u. USt., Erwerbseinkünfte,Vermögenserträge und Geldbußen

2. **Spezielle Entgelte** _ Leistungsentgelte für die Inanspruchnahme einer kommunalen Leistung:
   KiTa-Gebühren, Gebühren für Bibliotheken u. Museen, Hallennutzungsgebühren etc. (i.d.R nicht kostendeckend)
   Das Gebot, spezielle Entgelte zu erheben ist durch die Begriffe „vertretbar“ und „geboten“, beschränkt.

3. **Steuern** _ gegenüber den speziellen Entgelten nachrangig, da keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht:
   Gewerbesteuer, Grundsteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer
   Bei der Festsetzung der Steuersätze ist auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabenpflichtigen Rücksicht zu nehmen.

4. **Einzahlungen aus Krediten** _ subsidiäre Bedeutung, wenn keine andere Finanzierung möglich ist:
   Begrenzt auf Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen u. Umschuldungen. Konsumtive Ausgaben dürfen nicht kreditfinanziert werden. Die aus der Kreditaufnahme resultierenden Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen (§ 87 GemO).

   Anmerkung:
   Verstöße gegen die Rangfolge können zum Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde führen. Sie wird insbesondere die Genehmigung einer beantragten Kreditermächtigung ablehnen, wenn die an vorderer Rangstelle vorgesehenen Finanzierungsquellen nicht in ausreichendem Umfang ausgeschöpft werden.

5. **Zuwendungen von Privaten** _ Spenden und Schenkungen
   Spielt eine untergeordnete Rolle. Die Annahme muss durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Autor: Oscar Gruber, Fachbereichsleiter Finanzen

1. § 80 Abs. 2 GemO: Grundsatz des Haushaltsausgleichs
Gilt gem. § 9 Abs. 4 GemHVO auch für die mittelfristige Ergebnisplanung

konsumtiver Bereich (EH) | **investiver Bereich (FH)**

ordentliche Erträge
- ordentliche Aufwendungen
= > oder = 0 € → positiver Cash Flow aus lfd. Verw. für Investitionen und Tilgungen

Stand: 22.01.2020 nach Änderungen der Verwaltung

	2020 T€	2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€		
ordentliches Ergebnis	-725	-6.720	-5.857	-5.850	-7.230	**Σ**	**-26.382 T€**

Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses zum 01.01.2019	47.075 T€ + ca. 16.000 T€ in 2019	63.075 T€
Rücklagen des Sonderergebnisses zum 01.01.2019	23.322 T€ + 910 T€ in 2019	24.232 T€
	nicht gleichzusetzten mit Liquidität !	87.307 T€

Fazit: Den Haushaltsausgleich nach § 80 Abs. 2 GemO sehen wir als gegeben an, da genügend Rücklagen aus Überschüssen der Vergangenheit vorhanden sind. Gleichwohl ist ein Hinweis des RP auf die dauerhafte Unterfinanzierung des Ergebnishaushaltes zu erwarten, einhergehend mit der Aufforderung, Strukturkonsolidierungsschritte einzuleiten.

Der Haushaltsausgleich nach § 80 Abs. 2 GemO bezieht sich auf den ordentlichen Ergebnishaushalt. Ziel ist der Ressourcenausgleich und damit die Einhaltung des Prinzips der intergenerativen Gerechtigkeit. Die Haushaltsausgleichsregelung nach § 80 Abs. 2 GemO lässt die Zahlungssicht außen vor (ob eine Gemeinde in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen spielt hierbei zunächst keine Rolle).

2. Diese systematische Lücke wird durch die Vorgabe des § 89 Abs. 1 GemO geschlossen: „Die Gemeinde hat durch eine Liquiditätsplanung die Verfügbarkeit liquider Mittel für eine rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen."

Autor: Oscar Gruber, Fachbereichsleiter Finanzen

Ermittlung des verfügbaren liquiden Eigenmittelbestandes zum 01.01.2020

	EUR	EUR
Zahlungsmittelbestand 31.12.2019 lt. Finanzrechnung		36.628.290,15
Sonstige Einlagen laut Bilanzkonten # 1492xxxx (kurzfristige Geldanlagen, Laufzeit < 12 Monate)		41.420.730,43
Liquider Mittelbestand zum 31.12.2019		**78.049.020,58**
Öffentlich-rechtliche Forderungen		43.100,41
Privatrechtliche Forderungen		709.675,47
Forderungen Stand 23.01.2020		**752.775,88**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.776.686,64
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		4.145,77
Sonstige Verbindlichkeiten		124.569,91
Verbindlichkeiten (ohne Kreditverbindlichkeiten) Stand 23.01.2020		**1.905.402,32**
mögliche Ermächtigungsübertragungen und Buchungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 (Stand 23.01.2020)		
Ergebnishaushalt		**6.000.000,00**
Auszahlungen für den Erwerb von Grundvermögen	1.720.000,00	
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	7.650.000,00	
Auszahlungen für Investitionszuschüsse	2.100.000,00	
Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	18.700.000,00	
Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	16.200.000,00	
Finanzhaushalt (investiv)		**46.370.000,00**
verfügbare liquide Eigenmittel zum 01.01.2020		24.526.394,14
davon gebunden (Rückstellungen und zweckgebundene Rücklagen)		1.240.000,00
verfügbare liquide Eigenmittel ohne gebundene Mittel		**23.286.394,14**
Nachrichtlich: Bestand an langfristigen Ausleihungen zum 31.12.2019		**22.189.349,78**

Die vereinbarten Rückflüsse (Tilgungen) sind im Finanzhaushalt unter „Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzvermögen“ berücksichtigt.

Autor: Oscar Gruber, Fachbereichsleiter Finanzen

Stand: 22.01.2020 nach Änderungen der Verwaltung

	2020	2021	2022	2023	2024
	T€	T€	T€	T€	T€
CF aus lfd. Verwaltung	5.312	-470	559	760	-369
Einz. Investitionszuwendungen u. -beiträgen	6.490	5.730	7.984	2.825	2.501
Einzahlungen Verkauf Grundvermögen	2.210	1.980	1.980	1.980	1.980
Einzahlungen Verkauf Finanzvermögen	652	1.152	502	502	502
Einzahlungen Investitionen	9.352	8.862	10.466	5.307	4.983
Auszahlungen f. d. Erwerb von Grundvermögen	750	750	750	750	750
Auszahlungen für Baumaßnahmen	18.080	18.565	28.024	14.055	19.136
Auszahlungen f. d. Erwerb von bew. Sachverm.	837	1.011	985	705	785
Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen	1.515	50	438	525	50
Auszahlungen Investitionen	21.182	20.376	30.197	16.035	20.721
CF Investitionstätigkeit	-11.830	-11.514	-19.731	-10.728	-15.738
CF lfd. Verw. + CF Investitionstätigkeit *	**-6.518**	**-11.984**	**-19.172**	**-9.968**	**-16.107**

* **Der Liquiditätsbedarf kann nur aus in der Vergangenheit angesammelten Liquiditätsreserven oder durch Kreditaufnahmen finanziert werden .**

vorgesehene Kreditaufnahmen	0	0	20.000	11.000	19.000
vorgesehene Tilgung v. Krediten	180	180	680	1.455	2.205
CF Finanzierungstätigkeit	**-180**	**-180**	**19.320**	**9.545**	**16.795**

Verfügbare Liquidität	**23.286**	**16.588**	**4.424**	**4.572**	**4.149**	**688**
Mindestliquidität		2.184	2.342	2.469	2.523	2.565

<u>Fazit:</u> Die Genehmigungsfähigkeit des Doppelhaushaltes 2020/2021 sehen wir vor dem Hintergrund des § 89 Abs. 1 GemO als noch gegeben an, da Ersatzdeckungsmittel in Form eines Liquiditätsbestandes vorhanden sind.

Die Genehmigung der mittelfristigen Finanzplanung ist hingegen, wegen der vorgesehenen ausschließlichen Kreditfinanzierung der Investitionen, nur mit Konsolidierungsauflagen des RP zu erwarten. Die Fähigkeit zur stetigen Aufgabenerfüllung gem. § 77 GemO ist nicht mehr vollumfänglich gewährleistet. (Mindestliquidität ab 2024 wird unterschritten)

Autor: Oscar Gruber, Fachbereichsleiter Finanzen

Gesamtfazit:

Die Haushaltswirtschaft der vergangenen Jahre ist teilweise von hohen Jahresüberschüssen geprägt. Die Hauptursache hierfür liegt darin, dass die Gewerbesteuereinnahmen regelmäßig deutlich höher angefallen sind als ursprünglich geplant:

	Jahr	Plan ansatz	Anfangs-soll	RE	Ab-weichung	Ordentl. Ergebnis		
		T€	T€	T€	T€	Plan	RE	Netto-Investitionen
	2014	33.500	23.503	30.759	-2.741	2.572	2.739	6.455
	2015	34.500	25.706	30.802	-3.698	-3.937	-1.410	6.754
	2016	31.500	24.843	37.794	6.294	-3.484	8.225	11.497
!	2017	32.000	28.539	41.684	9.684	-2.188	16.481	8.922
	2018	38.000	32.033	43.946	5.946	-1.400	12.050	8.494
	2019	39.000	36.250	55.896	16.896	-6.147		
	2020	45.000	43.444	?		-725		11.829
!	2021	46.350		?		-6.720		11.514
!	2022	45.000		?		-5.857		20.630
	2023	45.000		?		-5.850		10.728
	2024	45.000		?		-7.230		15.738

In einer Phase der wirtschaftlichen Hochkonjunktur mit weitgehenden Kapazitätsauslastungen der örtlichen Unternehmen. In der Folge Expansion durch Kapazitätsausweitungen (siehe Entwicklung Recaro, Optima)

Die Konjunkturperspektiven werden durch verschiedene Faktoren belastet: Handelsstreit, klimaschutzbedingte Umstellungsprozesse und Nachfrageveränderungen, Fachkräftemangel etc.

Die Rechnungsergebnisse ab 2020 werden ebenfalls entscheidend von der Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen geprägt sein. Aufgrund der aktuellen Prognosen betreffend der Konjunkturentwicklung wurden die Ansätze verhalten optimistisch veranschlagt. Sollte die aktuell vorherrschende konjunkturelle Abkühlung rasch überwunden und die Rückkehr zum Wachstumspfad erreicht werden und damit einhergehend Gewerbesteuereinnahmen deutlich über den Ansatz realisiert werden , sehen wir uns in der Lage den bisherigen Aufgabenumfang nachhaltig bewältigen zu können. Darüberhinaus sehen wir in diesem Fall durchaus Möglichkeiten für die Erweiterung des Aufgabenspektrums zum Beispiel bei der Gestaltung der KiTa-Gebühren.

Sollten die Annahmen der Verwaltung im Hinblick auf die Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen zutreffen oder gar unterschritten werden, sehen wir uns gezwungen, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen in dem vorrangig die freiwilligen Aufgaben aber auch die Qualitätsstandards bei der Erfüllung der pflichtigen Aufgaben hinterfragt werden müssen. In so einem Fall sehen wir nicht nur keine Absenkungsmöglichkeiten bei den KiTa-Gebühren, im Gegenteil, diese müssten sodann in Richtung der vom Land empfohlenen Kostendeckung (zur Zeit 20 %) erhöht werden.

Autor: Oscar Gruber, Fachbereichsleiter Finanzen